

ab 9. 12. 1929
Arbeiter-Turn- und Sportbund

Eingetragener Verein

3013

Bundesstatut

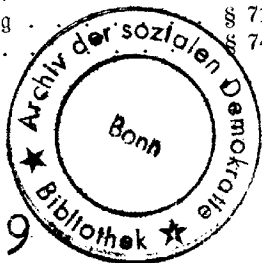


A 80-10539

Beschl. zur Kreisvertretertagung
Nürnberg 1929

Inhaltsverzeichnis.

| | | |
|---|---|----------|
| Name, Sitz und Zweck des Bundes | § | 1-3 |
| Mitgliedschaft | | 4 |
| Anmeldung und Aufnahme | § | 5 u. 6 |
| Austritt aus dem Bund | § | 7-10 |
| Mitglieder-Aufnahme | § | 11 |
| Mitglieder-Abmeldung | § | 12 |
| Mitglieder-Ausschluss | § | 13-18 |
| Amtsenthörung | § | 19 |
| Bundesbeitrag | § | 20-24 |
| Ruben der Vereinsrechte | § | 25 u. 26 |
| Unfallunterstützung | § | 27-36 |
| Verwaltung des Bundes | § | 37-48 |
| Bundeschule | § | 49 |
| Fachauschüsse | § | 50-53 |
| Sparten | § | 54-57 |
| Bundestag | § | 58-67 |
| Kreisvertretertagung | § | 68-70 |
| Kreis- und Bezirkseinteilung | § | 71-73 |
| Allgemeines | § | 74-78 |



A 80-10539

Name und Sitz.

§ 1. Der Verein Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V. Leipzig bezweckt die Vereiningung aller Vereine und deren Mitglieder, die Leibesübungen treiben und nachstehende Statuten anerkennen.

Der Bund ist 1893 gegründet. Sein Sitz ist Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck.

§ 2. Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung der Volkskraft und Volksgeundheit durch Pflege aller Arten von Leibesübungen. Sie sind die hauptsächlichsten Mittel zur körperlichen und geistigen Ausbildung der Mitglieder.

§ 3. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

1. Einteilung des Bundes in Kreise und Bezirke;
2. statistische Erhebungen;
3. Pflege und Förderung aller Arten der Leibesübungen, für die sich der Bund zuständig erachtet;
4. Einführung einheitlicher Methoden und Übungsarten unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart der Mitglieder nach Alter und Geschlecht;
5. Herausgabe von Lehrbüchern, Spiel- und Sportregeln und sonstiger Turn- und Sportliteratur;
6. Erhaltung und Weiterausbau der Bundeschule und Gestaltung einer planmäßigen Lehrfähigkeit an derselben;
7. Abhaltung geschäftlicher und technischer Lehrgänge, sowie allgemeinbildender Vorträge;

8. Teilnahme an nationalen und internationalen Arbeiter-Sportveranstaltungen aller Art, sowie Austragung von Meisterschaften;
9. Abhaltung von Bundestagen, Kreisvertreter- und sonstigen Tagungen;
10. Bearbeitung aller Bundesangelegenheiten, insbesondere Herausgabe geeigneter Zeitschriften und Werbemittel;
11. Gewährung von Rechtsschutz, sofern der Rechtsstreit aus der direkten Vereinsfähigkeit entstanden ist oder um die Gewährung der Vereinsrechte geführt wird;
12. Mitgliedschaft an der Zentral-Kommission für Arbeitersport und Körperpflege, Sitz in Berlin (Z.-K.), und in der Sozialistischen Arbeiter-Sportinternationale (SAS).

Mitgliedschaft.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jeder Verein erwerben, wenn er und seine Mitglieder die vom Bund anerkannten Leibesübungen betreibt, sich den Bestimmungen des Bundesstatutes unterwirft und die Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Bundestage anerkennt und die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V., Sitz Leipzig, in seinem Vereinsstatut als Vereinszweck bestimmt. Die Mitglieder der Vereine dürfen nicht zugleich Leibesübungen treibenden Vereinen solcher Verbände angehören, die der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege nicht angeschlossen sind.

Anmeldung und Aufnahme von Vereinen.

§ 5. Die Anmeldung des Vereins zum Bund erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vereins. Der Anmeldung zur Aufnahme in den Bund sind zwei Vereinsatzungen und das nach dem Alphabet geordnete Verzeichnis der Mitglieder, getrennt nach Geschlechtern, beizufügen.

§ 6. 1. Die Anmeldung neuer Vereine wird in der Bundespresse bekanntgegeben. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldung kein Einspruch gegen die Aufnahme, so ist der Verein im Bund aufzunehmen.

2. Müssen zur Erlangung der Zustimmungserklärung Verhandlungen unter den örtlichen Bundesvereinen stattfinden, so beauftragt der Bundesvorstand den Bezirksvorstand mit der Einberufung einer Sitzung. Der Bezirksvorstand beauftragt unter Zustimmung der Sparten ein Mitglied des Bezirksvorstandes oder einen Vertreter der örtlichen Vereine mit der Durchführung der Verhandlungen. Gegen den Beschluß des Bezirksvorstandes kann beim Kreis Einspruch erhoben werden.

3. Bei Loslösung einer Abteilung vom Verein genügt die Zustimmung des Vereins, dem die Abteilung bisher angehörte. Lehnt der Verein die Selbständigmachung ab, so entscheidet über die Aufnahme der Bezirksvorstand unter Hinzuziehung der Sparten.

Austritt aus dem Bund.

§ 7. Der Austritt eines Vereins aus dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V. kann erfolgen:

1. durch Auflösung des Vereins;
2. durch freiwillige Abmeldung;
3. durch Ausschluß aus dem Bund.

Zu 1. Vereine, die weniger als 5 Mitglieder haben, können vom Bund aufgelöst werden. Das verbleibende Vereinsvermögen und Inventar geht nach Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten in den Besitz des Bundes über, der nach Erstattung der entstandenen Kosten und Verpflichtungen das übernommene Vermögen und Inventar einem am Orte neuerstehendem Bundesverein zurückgeben kann.

Zu 2. Will ein Verein aus dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V. austreten, so hat er die Beiträge für Bezirk, Kreis und Bund für das laufende Quartal noch zu zahlen. Außerdem hat er den Nachweis zu erbringen, daß in einer statutenmäßig einberufenen Generalversammlung der Austritt aus dem Bunde mit $\frac{2}{10}$ Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Mit dem Tage der Austrittserklärung ruhen alle Vereins- und Mitgliedsrechte an den Bund.

Zu 3. Vereine, die ohne Gestundung länger als zwei Viertelsjahrsbeiträge des Bundes im Rückstande sind, können durch den Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Sie scheiden dadurch gleichzeitig aus dem Kreis und dem Bezirk aus. Die rückständigen Beiträge sind nachzuzahlen.

Ausschluß von Vereinen.

§ 8. Bleiben Vereine mit ihren Sparten-, Bezirks- oder Kreisbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstande, so kann der Kreisvorstand den Antrag auf Ausschluß bei dem Bund stellen bzw. der Bezirk an den Kreis. Auf alle Fälle verständigt sich der Bundesvorstand vor dem Ausschluß mit den Kreis- und Bezirksvorständen.

§ 9. Ebenso können Vereine ausgeschlossen werden, die sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die gegen die Grundsätze des Bundes verstoßen oder die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Bundesvorstandes, der Kreis- oder Bezirksvorstände Folge zu leisten, oder die den Grundsätzen der Instanzen entgegenarbeiten.

Spartenleitungen haben Antrag auf Ausschluß von Vereinen an den für sie zuständigen Organisations-, Kreis- oder Bezirksvorstand des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V. zu stellen.

Berufung bei Ausschüssen.

§ 10. Den ausgeschlossenen Vereinen steht das Recht der Berufung zu. Berufungsinstanzen sind Bezirks-, Kreis- und Bundesvorstand, Bundesausschuß und Bundestag.

Aufnahme von Mitgliedern durch Vereine.

§ 11. Die Aufnahme neuer Mitglieder vollzieht der Verein. Jedes Mitglied muß das Bundesstatut und die Satzungen der Sparten anerkennen und bei dem Bund namentlich gemeldet werden. Durch den Verein muß jedem Mitglied ein Bundesmitgliedsbuch ausgehändigt werden, das aber Eigentum des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes bleibt und beim Ausscheiden zurückzugeben ist. (§ 12 Abs. 2.)

Will ein Mitglied an einer vom Verein nicht betriebenen Art von Leibesübungen in einem anderen Bundesverein teilnehmen, so braucht das Mitglied nur im Stammverein den Bundesbeitrag zu zahlen. Eine Meldung solcher Mitglieder muß vom zweiten Verein durch die Meldeliste mit entsprechendem Vermerk auf alle Fälle erfolgen.

Abmeldung von Mitgliedern bei Vereinen.

§ 12. 1. Tritt ein Mitglied aus dem örtlichen Verein aus, so scheidet es damit auch aus dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V. Leipzig aus.

2. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Bundes und ist beim Austritt von der Vereinsleitung zurückzuverlangen.

3. Die Bestimmungen der §§ 13 bis 18 des Bundesstatutes werden dadurch nicht berührt.

Ausschluß von Mitgliedern der Vereine durch den Bund.

§ 13. 1. Mitglieder der Bundesvereine, die gegen die Bestimmungen des Bundesstatutes oder gegen die Beschlüsse der Bundestage, Kreisvertretertagungen oder des Bundesvorstandes verstoßen oder bewußt gegen die Interessen des Bundes handeln, können durch Beschluß des Bundestages oder des Bundesvorstandes (§ 37) aus dem Bund ausgeschlossen werden.

2. Sofern der Verein, Bezirk oder Kreis den Ausschluß solcher Mitglieder nicht durchführt, kann der Bundesvorstand den Ausschluß vollziehen. In diesem Falle werden die Ausschlußgründe den betreffenden Mitgliedern durch Einschreibebrief mitgeteilt. Die örtlichen Vereine haben solche Ausschüsse durchzuführen.

Die Ausgeschlossenen scheiden damit zugleich aus dem örtlichen Verein und aus dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V. aus.

3. Für Berufungen gelten die Bestimmungen des § 10.

4. Das Ausschlußrecht steht auch den Kreis- und Bezirksvorständen bzw. den Kreis- und Bezirksräten zu, soweit es sich um Vergehen gegen den eigenen Kreis oder Bezirk handelt.

Ausschluß durch Spartenleitungen.

§ 14. 1. Hat sich ein Mitglied gegen die Spartenbestimmungen vergangen, so behandelt den Ausschlußantrag die Spartenleitung. Dem Bezirksvorstand ist das Urteil zur Bestätigung vorzulegen. Berufungsinstanzen sind in diesem Falle die Spartenleitungen.

2. Gehört ein Mitglied mehreren Vereinen des Bundes an, so muß das Verfahren durch den Verein betrieben werden, durch den das Mitglied beim Bund gemeldet und versteuert ist.

3. Bei Ausschläßen durch örtliche Instanzen (Verein, Sparte oder Bezirk) kann persönliche Ladung zu einer Verhandlung erfolgen. Geschieht dies nicht, dann sind dem Auszuschließenden die Ausschlußgründe durch Einschreibebrief mitzuteilen.

4. Das Mitgliedsbuch ist einzuziehen, da es Eigentum der Organisation ist.

5. Für die Berufung gelten die Bestimmungen des § 18.

Ausschlußverfahren.

§ 15. Bei Ausschlußverfahren ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes. Insbesondere ist es verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände der Organisation herauszugeben und während der Dauer des Ausschlußverfahrens jede Bezeichnung als Mitglied oder als Funktionär zu unterlassen.

Wiederaufnahmeverfahren.

§ 16. Ein Wiederaufnahmeverfahren kann nur bei der zuletzt zuständig gewesenen Instanz beantragt werden.

§ 17. Jeder rechtskräftige Ausschluß ist dem Bundesvorstand zu melden. Der Bund führt darüber eine Liste.

Ausschluß durch Vereine, Bezirke oder Kreise.

§ 18. 1. Wird ein Mitglied von einem Verein, Bezirk und Kreis ausgeschlossen, so ist damit auch der Ausschluß aus dem Bund verbunden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde an die jeweils höheren Instanzen zu.

2. Die Reihenfolge der Berufungsinstanzen ist: Vereinsversammlung, Bezirks-, Kreis-, Bundesvorstands-, Bundesauschuß- und Kreisvertretertagung. Als letzte Instanz entscheidet der Bundestag.

3. Der Beschluß über die Ausschließung ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit der Aufgabe zur Post gilt der Beschluß als zugestellt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung Berufung einzulegen bei den in Absatz 2 bezeichneten Instanzen. Für die Einlegung der Berufung gegen den Beschluß der nächsthöheren Instanz gelten die Vorschriften des ersten Satzes dieses Absatzes entsprechend.

Amtsenthebung.

§ 19. Der Bundesvorstand ist jederzeit berechtigt, wenn er es im Interesse des Bundes für notwendig hält, Vereins-, Bezirks- bzw. Kreisfunktionäre ihres Amtes zeitweise zu entheben.

Berufung an die in § 18 erwähnten Berufungsinstanzen ist zulässig.

Bundesbeitrag.

§ 20. Zur Deckung der Bundesausgaben haben die Vereine für jedes über 14 Jahre alte Mitglied einen vierteljährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Bundestag festgelegt wird.

Die Bundesbeiträge sind mit den vierteljährlich erscheinenden Meldelisten an den Bund abzuführen.

§ 21. Jedes Mitglied muß im Besitz eines Mitgliedsbuches sein, das vom Verein dem Neueintretenden sofort auszubändige ist. Jugendliche bis zu 18 Jahren erhalten einen Jugendausweis. Bundesmitgliedsbuch und Jugendausweis bleiben Eigentum des Bundes.

§ 22. Neueintretende Mitglieder sind auf der Nachmelde-
liste des Bundes zu melden, die im Januar, April, Juli und Oktober einzusenden ist. Der volle Beitrag des Vierteljahres ist für neueintretende Mitglieder zu bezahlen. Vereine, die keine Neuaufnahmen haben, müssen trotzdem die Nachmelde-
listen einsenden.

§ 23. Vereine, die während eines Vierteljahres die Mitgliedschaft erwerben, sind für diese Zeit zur Zahlung des vierteljährlichen Beitrages verpflichtet.

§ 24. Jeder Verein hat die von der Bundesleitung zu gestellten statistischen Fragen wahrheitsgetreu zu beantworten.

Ruhen der Vereinsrechte.

§ 25. Vereine, die ihren Verpflichtungen dem Bunde gegenüber trotz geschehener Mahnung nicht nachgekommen sind, oder die sich gegen die Beschlüsse des Bundes oder gegen die Bundesjahrgänge vergangener Jahre, können auf eine bestimmte Dauer von der Teilnahme an technischen Veranstaltungen (Spiel- und Startverbot) und vom Besuche der Kreis- und Bezirksstage bzw. von der Teilnahme an den Wahlen zum Bezirks-, Kreis- und Bundestag ausgeschlossen werden.

§ 26. Die Verhängung solcher Strafen liegt in den Händen des Bundesvorstandes, der sie zur Durchführung den jeweiligen Spartenleitungen übermitteln. Sind solche Vereine ihren Verpflichtungen nachgekommen oder sind sie Voraussetzungen, die zur Verhängung der Sperre führten, behoben, so kann der Bundesvorstand das Verbot aufheben. Auch in diesem Falle ist der Spartenleitung Kenntnis zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe über das Ruhen der Vereinsrechte ist durch die Spartenleitung gegenzuzeichnen. Das gleiche gilt für die Aufhebung.

Die Kreis- und Bezirksinstanzen sind verpflichtet, solche Beschlüsse durchzuführen.

Unfallunterstützung.

§ 27. Der Bund unterhält für eintretende Unfälle eine Zuschußunterstützungskasse. Unfälle, die sich beim regelmäßigen, vom Verein, Bezirk, Kreis oder Bund eingerichteten Betrieb von Leibesübungen ereignen, sind unter nachfolgenden Bestimmungen unterstützungsberechtigt.

§ 28. Das Ansuchen auf Unterstützung kann nur gestellt werden, sofern der Verunglückte n a m e n t l i c h auf den zu diesem Zweck vom Bund herausgegebenen Meldelisten ge-

meldet, der Bundesbeitrag für ihn bezahlt und der Verein seinen Verpflichtungen der Organisation (Bund und Verlag) nachgekommen ist.

§ 29. Neueintretende genießen die gleichen Rechte, wenn sie auf der nächstfälligen Nachmeldeliste gemeldet werden (siehe § 22), jedoch erfolgt bei etwaigem Unfall die Auszahlung der Unterstützung erst, nachdem die entsprechend fällige Nachmeldeliste mit dem Beitrag eingegangen ist.

§ 30. Das Ansuchen auf Unterstützung ist spätestens 10 Tage nach dem Unfall beim Bundesvorstand anzubringen und muß auf dem vom Bund verabsolgteten Formular angegeben werden, ob sich der Unfall beim regelmäßigen Übungsbetrieb, auf Wanderungen oder sonstigen vom Verein angeordneten Veranstaltungen zugetragen hat. Der Unfall ist vom Verein an den Bund zu melden. Die Meldung ist von dem Vereinsvorsitzenden und dem Übungsleiter oder deren Vertreter durch Unterschrift zu beglaubigen. Der Meldung muß außerdem der Bundesausweis beigelegt werden.

Wissenschaftlich falsche Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 31. Unterstützung wird nicht gewährt:

1. Bei Unfällen, die sich auf dem Wege zur und von der Übungsstätte ereignen.
2. In Fällen, wo aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb innere Krankheiten entstanden sind oder sich Verschlimmerungen vorhandener innerer Krankheiten ergeben haben, z. B. bei zugezogenen Erkältungen, Erkrankungen der Atmungsorgane u. dgl.
3. Bei Unfällen, die durch freies, unbeaufsichtigtes und unkontrollierbares Umherschweifen bei Spielen, Wanderungen oder nicht ordnungsgemäß angeordneten Veranstaltungen verursacht werden.

In zweifelhaften Fällen behält sich der Bundesvorstand die ausgiebigste Kontrolle jederzeit vor.

§ 32. Die Abmeldung eines Unfalles muß sofort nach erfolgter ärztlicher Gesundheitsbeschreibung vorgenommen werden.

Hierzu ist das vom Bund verabsolgte Formular zu benutzen. Alle Angaben sind durch eigenhändige Unterschriften des Vereinsvorsitzenden und des zuständigen Übungsleiters zu bestätigen, außerdem muß die Zeitdauer der Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung der Krankenkasse nachgewiesen werden. Die Unterstützungsberechtigung erlischt, sobald die Abmeldung nicht innerhalb drei Wochen nach Gesundheitsreibung erfolgt.

§ 33. Bei Erwerbsunfähigkeit wird auf die Dauer von 150 Tagen eine Unterstützung von 1,— Mark pro Tag gewährt. Sonntage werden mitgezählt. Nicht gezahlt werden die ersten acht Tage bei jedem Unfall. Überschreitet die Erwerbsunfähigkeit 150 Tage, so findet § 35 Anwendung.

§ 34. Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang kann nach Abzug der etwa schon geleisteten Unterstützung eine Unterstützung bis zu 500,— Mark gewährt werden.

§ 35. Für Unfälle mit schwereren Folgen unterhält der Bund eine außerordentliche Unterstützungskasse. Aus dieser Kasse kann Unfallverletzten, deren Erwerbsunfähigkeit 150 Tage überdauert, bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit eine besondere Unterstützung bezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Grad der Erwerbsfähigkeit richtet und 30,— Mark im Monat nicht übersteigen darf. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet der Bundesvorstand. Die Unterstützung tritt nur dann ein, wenn der Unfall mit dem Übungsbetrieb in Gemäßheit der §§ 27—29 in ursächlichem Zusammenhang steht. Ein dem Bund nicht ordnungsgemäß gemeldetes und versteuertes Mitglied hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 36. Alle Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen ein klagbares Recht nicht zu.

Die Verwaltung des Bundes.

§ 37. Der Bund wird verwaltet:

1. durch den Bundesvorstand (siehe § 47),
2. durch Ausschüsse,
3. durch die Bundesverwaltung.

Gliederung der Bundesverwaltung.

§ 38. Die Bundesverwaltung gliedert sich in

- a) einen Bundesvorstand von 23 Personen, und zwar einen Vorsitzenden, einen Kassierer, einen Geschäftsführer des Arbeiter-Turnverlages, zwei Schriftleiter, dem Leiter der Bundesschule, einen Turn- und Sportwart, einen Handballspielleiter, einen Fußballspielleiter und einen Wassersportwart als besoldete Beamte und 13 unbesoldete Beisitzer, die auf dem Bundestag aus der Mitte der Delegierten gewählt werden. Unter ihnen befindet sich der Obmann der Revisoren, der Obmann des Bundesjugendausschusses, ein Vertreter der österreichischen Kreise und eine Vertreterin der weiblichen Mitglieder.

Die übrigen 9 unbesoldeten Mitglieder des Bundesvorstandes werden von den Sparten vorgeschlagen, und zwar entfallen auf die Turner 5, auf die Fußballer und Wassersportler je 2 Sitze.

Aus den Reihen der unbesoldeten Mitglieder ist der zweite Vorsitzende und der Bundesschriftführer in einer Sitzung des Bundesvorstandes zu wählen;

- b) den geschäftsführenden Ausschuß, bestehend aus den besoldeten Vorstandsmitgliedern;
- c) den geschäftsführenden technischen Ausschuß, bestehend aus dem Bundesschulleiter und den technischen Ressortbeamten.
- d) einen technischen Zentralausschuß, bestehend aus den besoldeten technischen Beamten und je einem unbesoldeten Vertreter der Fachausschüsse;
- e) einem Bundesausschuß von fünf Personen, die auf dem Bundestag gewählt werden. Die vom Bundestag zu nennenden Kreise haben das Vorschlagsrecht, doch sollen die Sparten in dem Ausschuß vertreten sein. Die Gesamtheit dieser Körperschaften und die Kreisvertreter des Bundes bilden den Verein „Bundesverwaltung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes“.

Wirkungskreis der Bundesverwaltung.

§ 39. A. Bundesvorstand. Dem Bundesvorstand liegt ob:

1. Die Gesamtleitung des Bundes und der Bundesschule.

2. Die Aufsicht über die für den Bund eingegangenen Handelsgeschäfte.

Der Bundesvorstand hält zur Erledigung seiner Arbeiten regelmäßig Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist einfache Mehrheit entscheidend. Die Sitzungen haben sich zu beschäftigen mit

- a) den in § 3 des Bundesstatutes niedergeschriebenen Aufgaben;
- b) der Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Ausschusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Bundesvermögens, Unterstützungseinrichtungen, Agitation, Rechtschutz, sowie allen sonstigen außerordentlichen Maßnahmen;
- c) der Einrichtung und dem Ausbau der Bundeschule, Durchführung der Bundeschulaufgaben und der damit zusammenhängenden Fragen, Genehmigung des Lehrpersonals und Einstellung der Lehrkräfte;
- d) allen sonstigen Bundesangelegenheiten.

§ 40. Zur Verwaltung der Handelsgeschäfte wählt der Bundesvorstand aus seiner Mitte den Vorstand und den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft „Arbeiter-Turnverlag“. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen, und zwar aus 2 besoldeten und 3 unbesoldeten Mitgliedern. Die 3 unbesoldeten Mitglieder bilden die Revisionskommission und prüfen die Kassen und Bücher des Bundes und des Verlags. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

§ 41. B. Geschäftsführender Ausschuss:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses leiten die laufenden Arbeiten ihres Aufgabenkreises selbständig. Sie sind für alle Arbeiten und Aufgaben dem geschäftsführenden Ausschuss und dem Bundesvorstand bzw. dem Bundestag verantwortlich. Arbeiten, über deren Zuständigkeit oder Auswirkung Streit entstehen kann oder die mit gleichlichen Lasten verbunden sind, müssen dem geschäftsführenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 42. Dem geschäftsführenden Ausschuss liegt ob:

1. die Ausführung aller vom Bundesvorstand gefassten Beschlüsse;

2. die Regelung aller Fragen und Vorkommnisse, die sich aus dem Organisationsleben ergeben, insbesondere die Entsendung von Delegationen und die Verwaltung des Bundesvermögens. Der geschäftsführende Ausschuss ist in allen seinen Entschliessungen dem Bundesvorstand verantwortlich.

§ 43. C. Geschäftsführender technischer Ausschuss:

1. Vorbereitung und Durchführung aller vom Bundesvorstand bzw. vom geschäftsführenden Ausschuss und vom technischen Zentralausschuss gefassten technischen Beschlüsse.
2. Die Regelung aller Fragen, die sich aus dem technischen Organisations- oder Bundeschulbetrieb ergeben.

§ 44. D. Technischer Zentralausschuss:

1. Im gemeinsamen Gedankenaustausch (schriftlich oder in Sitzungen) alle technischen Angelegenheiten zu beraten, die:
 - a) gemeinsames Interesse haben (Feste, Kurse, Wettkämpfe usw.) oder
 - b) als Angelegenheit einer Sparte in ihrer Auswirkung das Interessengebiet anderer Sparten beeinflussen (Festsetzung von Terminen usw.);
2. gegenseitige Berichterstattung über Vorgänge und Veranstaltungen der Sparten und der Bundeschule;
3. gegenseitige Unterstützung in allen technischen Angelegenheiten.

§ 45. E. Bundesausschuss:

Der Bundesausschuss hat die Pflicht, über die grundsätzliche und taktische Haltung sämtlicher Bundeszeitungen zu wachen; etwaige Beschwerden gegen den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder desselben, soweit sie Bundesangelegenheiten betreffen, desgleichen Beschwerden des Bundesvorstandes oder seiner einzelnen Mitglieder gegen die Vereine und Mitglieder des Bundes entgegenzunehmen und zu erledigen. Die jeweilige Entscheidung des Bundesausschusses hat Gültigkeit bis zum nächsten Bundestag bzw. bis zur nächsten Kreisvertretertagung.

§ 46. F. Die Bundesverwaltung:

Die Bundesverwaltung des Arbeiter-Turn- und -Sport-

bundes führt dessen Geschäfte nach eigenem Statut. Sie kann sich notwendig machende Hilfskräfte anstellen oder solche entlassen; ebenfalls für auscheidende besoldete Bundesvorstandsmitglieder Ersatzkräfte anstellen, deren Wahl erfolgt nach einer besonderen Wahlvorschrift.

Wirkungskreis der besoldeten Vorstandsmitglieder.

1. Bundesvorsitzender: § 47.
Vertretung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V. gerichtlich und außegerichtlich, Berufung und Leitung der Vorstandssitzungen und sonstigen Tagungen, Durchführung eines geregelten Verkehrs mit allen Arbeiter-sportverbänden, der ZK., der Sportinternationale, mit den befreundeten Verbänden und Parteien, Vertretung gegenüber den politischen und behördlichen Einrichtungen, Parlamenten und Regierungen, Führung eines geregelten Schriftwechsels mit den Kreis-, Bezirks- und Vereinsvertretungen, Regelung aller Rechts-, Organisations- und Unfallsachen, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des BGB.
2. Kassierer:
Führung der Kassengeschäfte für Bund und Verlag, Aufstellung der Voranschläge und Rechnungslegung.
3. Geschäftsführer vom Arbeiter-Turnverlag:
Leitung des Bundesgeschäftes, der Filialen und aller Verlagseinrichtungen, Aufstellung der Bilanz.
4. Zwei Schriftleiter:
Kollegiale Bearbeitung sämtlicher Zeitungen des Bundes, Herausgabe des Pressedienstes, Vertretung des Bundesvorsitzenden.
5. Bundeschulleiter:
Ausführung aller vom Bundesvorstand und der Lehrerschaft gefassten Beschlüsse und Anregungen. Er hat in Gemeinschaft mit den zur Durchführung der jeweiligen Lehrgänge in Aussicht genommenen Lehrern den Lehrplan aufzustellen, sich um die Gewinnung der notwendigen außerordentlichen und zeitweiligen Lehrer zu bemühen, die Übungsstätten zu verteilen, die Lehrgänge

zu organisieren und einzurichten, die Betriebs- und finanziellen Geschäfte der Bundeschule in Verbindung mit der Hauptkasse des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V. zu regeln, die Tätigkeit des Betriebspersonals der Bundeschule zu regeln und überwachen, die Anschaffung der Lehrmittel und sonstiger materieller Betriebsmittel zu veranlassen und die Bundeschule in allen Betriebsangelegenheiten den Behörden und dem Bund gegenüber zu vertreten.

6. Turn- und Sportwart:
Leitung und Überwachung des Turn- und Sportbetriebes, der Leichtathletik und des Wintersports. Herausgabe geeigneter Literatur und Führung eines geregelten Schriftwechsels mit den Kreis-, Bezirks- und Vereins-turn- und -sportwarten, Besuch der Sparten-tagungen, Lehrtätigkeit an der Bundeschule.
7. Handballspielleiter:
Überwachung und Leitung des gesamten Spielwesens im Bunde — außer Fußball —, besonders der Kampfspiele. Leitung der vom Bunde veranstalteten Spiel-, Schiedsrichter- und Berichterstatterkurse, Lehrtätigkeit an der Arbeiter-Turn- und -Sportchule, Bearbeitung und Herausgabe der einschlägigen Literatur, Besuch von Kreis-spieler-tagungen, Führung des Schriftwechsels mit den Kreis-, Bezirks- und Vereinspielleitern.
8. Fußballspielleiter:
Leitung und Wahrnehmung aller Belange, die die Fußballbewegung in technischer Beziehung angehen, Durchführung aller gefassten Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Bundeschulleitung, Besuch der Sparten-tagungen, Überwachung und Genehmigung der Sitzungen und Regeln, Förderung der Fußballbewegung, Leitung der vom Bunde veranstalteten Fußballspiel-, Schiedsrichter- und Berichterstatterlehrgänge, Lehrtätigkeit an der Arbeiter-Turn- und -Sportchule und Führung des Schriftwechsels mit den zugehörigen Funktionären.
9. Wassersportleiter:
Überwachung und Leitung des gesamten Wassersport-

wesens, Bearbeitung und Herausgabe der einschlägigen Literatur, Besuch von Sparten tagungen, Lehrtätigkeit an der Arbeiter-Turn- und -Sportsschule, Leitung der Wasserportkurse, Bearbeitung der Fachpresse und Führung des Schriftwechsels mit den zugehörigen Funkt ionären.

§ 48. Bei allen sonstigen Arbeiten haben die besoldeten Vorstandsm itglieder kollegial mitzuwirken. Zur Unterstützung und Vertretung der besoldeten Vorstandsm itglieder sind nach Bedarf Sekretäre anzustellen.

§ 49. Bundessschule:

Der Bundesvorstand ist, nächst dem Bundestag, die oberste Behörde der Bundessschule. Er nimmt die Berichte des Bundessschulleiters entgegen, entscheidet über Ziel und Richtung der Schule, best igt die anzustellenden Lehrkräfte und verwaltet durch seine Organe (geschäftsführender Ausschuss) das Bundessschulgebäude und das gesamte Inventar der Schule.

Die Lehrerschaft setzt sich zusammen aus:

- a) den ständigen, fest angestellten Lehrern und Hilfslehrern,
- b) den gelegentlich als Gäste tätigen Lehrern, Wanderlehrern und Wissenschaftlern.

Der Bundessschulleiter ist im Bundesvorstand und Technischen Zentralausschuss mit Sitz und Stimme vertreten, desgleichen auf dem Bundestag des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes und muss vom Bundestag, wie die übrigen Bundesbeamten, jeweils erneut best igt werden.

§ 50. Fachaussschüsse:

Für die verschiedenen Arten der Leibesübungen bestehen technische Fachaussschüsse, denen der jeweilige technische Beamte vorsteht. Zurzeit sind eingerichtet Fachaussschüsse für „Männerturnen“, „Frauenturnen“, „Kinderturnen“, „Leichtathletik“, „Handballspiele“, „Winterport“, „Fußballspiel“, „Wassersport“ und „Wasserfahrtsport“.

Im Frauenturnaussschuss sollen vier weibliche Bundesmitglieder vertreten sein. Der Ausschuss für Leichtathletik bearbeitet auch verwandte Gebiete.

Die Fachaussschüsse setzen sich zusammen aus den Ressortbeamten und je einem Vertreter aus den Kreisverbänden.

Sofern notwendig, kann für die Sportarten ein örtlicher Ausschuss bestellt werden, der für die in den Satzungen festgelegten Arbeiten zuständig ist.

§ 51. Die Wahl der Mitglieder der Fachaussschüsse erfolgt möglichst bei den Zusammenkünften der Kreistechniker anlässlich von Lehrgängen oder Sitzungen. Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder läuft von Bundestag zu Bundestag. Mit dem Aufhören der Funktion im Kreise (resp. Bezirk) erlischt auch das Amt als Mitglied des Ausschusses. Bis zur nächsten Zusammenkunft der technischen Kreisleiter (Verbandsvertreter) bleibt in solchem Falle das Amt unbefest, wenn nicht eine Rundfrage unter den technischen Kreis- oder Verbandsleitern die Nachfolge regeln kann.

§ 52. Die Gesamtheit der technischen Kreisleiter gelten als:

- a) Erweiterter Turnaussschuss (Männer-, Frauen- und Kinderturnen);
- b) Erweiterter Handballspielausschuss;
- c) Erweiterter Fußballspielausschuss;
- d) Erweiterter Sportaussschuss;
- e) Erweiterter Wassersportaussschuss;
- f) Erweiterter Wintersportaussschuss.

Je nach Lage der technischen Notwendigkeit hat die Bundesleitung das Recht, auf Antrag der Bundes-Turn- und -Sportwarte oder der Mehrzahl der in Frage kommenden Ausschussmitglieder Zusammenkünfte der technischen Ausschüsse und Vollsitzungen oder Kurse der Kreisleiter einzuberufen.

§ 53. Bundesjugendausschuss:

Zur Bearbeitung der Jugendfrage besteht ein Jugendausschuss.

Dem Jugendausschuss gehören an: Drei in der Jugendarbeit erfahrene Genossen für den bildenden Teil der Jugend erziehung, drei für den technischen Teil, ferner je ein jugendlicher aus den vier Verbandsgebieten, für den der vom Verband zu bestimmende Kreis die Art der Wahl seines jugendlichen selbst übernimmt; Vertreter des Bundes-

vorstandes, der Schriftleitung und des Technischen Zentralauschusses. Den Obmann des Bundesjugendausschusses bestimmt der Bundestag.

Der Jugendausschuß kann zu seinen Sitzungen Sachverständige (Wissenschaftler, Lehrer usw.) hinzuziehen.

Sparten.

§ 54. Zur Gestaltung eines einheitlichen Übungsbetriebes sowie zur Durchführung einheitlicher Lehrgänge und Lehrstunden, Wettkämpfe, Ausscheidungsspiele oder sonstiger Veranstaltungen werden gleichartige Übungszweige zu Sparten zusammengelegt. Die Leitung der Sparten liegt in den Händen des Spartenleiters. Es bestehen:

- a) die Turnsparte für Turnen, Handballspiele, Leichtathletik, Wintersport und Wandern;
- b) die Fußballsparte für das Fußballspiel;
- c) die Wassersportsparte für Schwimmen, Wasserfahren, Rettungsschwimmen.

§ 55. 1. Die Aufgaben der Sparten bestehen in der Durchführung und Förderung des ihnen zustehenden technischen Betriebes und aller damit zusammenhängenden organisatorischen Arbeiten unter der besonderen Berücksichtigung, daß für die Erledigung laufender organisatorischer Arbeiten die dazu berufene Organisationsleitung des Bundes zuständig ist.

2. Beschlüsse der Sparten müssen im Einklang stehen mit den Beschlüssen der Organisation. Die Sparten unterstehen der Aufsicht des Bundesvorstandes. Das gleiche gilt für die Kreise und Bezirke.

3. Bundesrecht geht Spartentrecht vor. (Siehe § 74.)

§ 56. Die Kreispartenleiter können zu besonderen Tagungen zusammengefaßt werden.

Aus der Mitte der Kreispartenleiter kann ein Spartenauschuß (von höchstens vier Mann) gebildet werden. Diesem Auschuß gehört der befohlene Beamte der Sparte an. In den Händen des Spartenauschusses liegt die Erledigung der Spartenarbeiten.

§ 57. Sofern notwendig, können durch Beschluß des Bundesvorstandes bzw. des Bundestages Unterparten ge-

bildet werden, deren Hauptaufgabe es sein soll, in Verbindung mit der Gesamtparte besondere Arbeiten zu leisten, die in der Eigenart des Betriebes begründet sind.

Bundestag.

§ 58. Die ordentlichen Bundestage finden aller zwei Jahre statt. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, auf Antrag der Mehrheit der Kreisvorstände einen außerordentlichen Bundestag einzuberufen.

Die Einberufung eines ordentlichen Bundestages hat drei Monate vor Stattfinden in der „Arbeiter-Turnzeitung“, „Freien Sportwoche“ und im „Freien Wasserport“, sämtlich in Leipzig, zu geschehen.

Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen acht Tage vorher beim Bundesvorstand eingereicht sein.

§ 59. Der Bundestag wird gewählt: Aus den Delegierten der Kreise, dem Bundesvorstand, dem Technischen Zentralauschuß, den Kreisvertretern und dem Obmann des Bundesauschusses. Die Kosten trägt die Bundeskasse.

§ 60. Die Zahl der zum Bundestag zu wählenden Delegierten beträgt 200. Die Grundzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird errechnet nach der Gesamtmitgliederzahl, die bis zum 1. März des Jahres, in dem der Bundestag stattfindet, dem Bunde gemeldet und versteuert wurde.

Nach Maßgabe der beim Bund bis zum 1. März eingegangenen Meldungen wird die Zahl der Delegierten auf die vom Bund anerkannten Sparten verteilt. Kreisparten, die die Grundzahl der Delegation zum Bundestag nicht erreichen, erhalten einen Delegierten vom Kreis zugestanden, sofern die Kreispartei mindestens $\frac{1}{4}$ der Grundzahl an Mitgliedern aufweist. Ist die dem Kreis zustehende Zahl der Delegierten kleiner, als vom Bund anerkannte Sparten vorhanden sind, so können nur die größten Sparten nach Maßgabe der vorhandenen Mitgliederzahlen Berücksichtigung finden.

§ 61. Die Sparten müssen auf die Grundzahl der Delegation umgerechnet weibliche Bundesmitglieder als Ver-

etzung der weiblichen Bundesangehörigen zum Bundestag entsenden.

§ 62. Wählbar zum Bundestag sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, die bis zum Stattfinden des Bundestages mindestens zwei Jahre Bundesmitglieder sind.

Wahlberechtigt in ihrer Sparte sind alle über 18 Jahre alten Vereinsangehörige, für die der Bundesbeitrag an den Bund bis zum 1. März des betreffenden Jahres bezahlt ist.

§ 63. Die Wahl erfolgt nach einem vom Kreis zu bestimmenden Wahlsystem. Jeder vom Bund anerkannten Sparte (auch den weiblichen Mitgliedern) ist das Vorschlags- und Wahlrecht einzuräumen.

Die Mandate gelten bis zum nächsten Bundestag, sofern der Gewählte Mitglied des Kreises bleibt.

§ 64. Der Bundestag hat sich zu beschäftigen:

- a) mit der Entgegennahme und Prüfung der Verwaltungs- und Kassenberichte;
- b) mit dem Bericht über die Bundeschule;
- c) mit Beratung und Beschlussfassung über alle zur Förderung des volkstümlichen Turn-, Sport- und Spielwesens dienenden Angelegenheiten, insbesondere über die in § 3 genannten Mittel;
- d) mit den nach § 38 festgesetzten Wahlen der Bundesvorstandsmitglieder;
- e) mit der Agitation innerhalb des Bundes;
- f) mit Statutenänderungen;
- g) mit der Festsetzung der Bundesbeiträge und des Ortes, an dem der nächste Bundestag stattzufinden hat.

§ 65. Vor dem Stattfinden der Bundestage treten die zum Bundestag gewählten Spartenvertreter zu Sparten tagungen zusammen. Über Dauer und Umfang dieser Tagungen beschließt auf Antrag des Spartenleiter der Bundesvorstand.

§ 66. Die Sparten tagungen haben sich zu befassen mit:

1. Bericht über die Arbeiten der Sparten;
2. Beratung von besonderen Spartenangelegenheiten;
3. Vorschläge zu den Wahlen der Vorstandsmitglieder;
4. Stellungnahme zum Bundestag.

§ 67. a) Die Sparten tagungen setzen sich zusammen aus:

1. den zum Bundestag gewählten Delegierten der Sparte,
2. den besoldeten Beamten der Sparte,
3. dem Spartenausschuß,
4. den Delegierten des Bundesvorstandes.

b) Sämtliche Beschlüsse, insbesondere die der Bundestage bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Bundesvorsitzenden.

Kreisvertreter tagungen.

§ 68. Der Bundesvorstand kann Tagungen der Kreisvertreter einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Hälfte der Kreisvorstände dieses beantragt. Die Kreisvertreter tagung muß vier Wochen vor Stattfinden in der „Arbeiter-Turnzeitung“, „Freien Sportwoche“ und im „Freien Wassersport“ unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 69. Die Kreisvertreter tagung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
2. den Mitgliedern des Bundesausschusses,
3. den Kreisvertretern.

Im Behinderungsfalle tritt an Stelle der letzteren der Stellvertreter.

§ 70. Die Kreisvertreter tagung ist für alle Fragen des Bundes zuständig und kann in besonders dringenden Fällen sich notwendig machende Maßnahmen ergreifen.

Beschlüsse der Kreisvertreter tagung sind bindend bis zum nächsten Bundestag.

Kreiseinteilung.

§ 71. Zur eingehenden Bearbeitung der Bundesvereine und zur Erreichung der im § 2 u. 3 angegebenen Zwecke wird der Bund in Kreise geteilt. Änderungen der Kreise sowie Neubildungen können nur durch Beschluß des Bundesvorstandes geschehen.

§ 72. Die Kreise werden geleitet nach einem durch den Kreis zu beschließenden Kreisstatut, das in seinen Bestimmungen mit denen des Bundesstatuts nicht im Widerspruch

stehen darf. Der Bundesvorstand hat das Recht, Beschlüsse der Kreise, die der allgemeinen Bundesauffassung widersprechen, außer Kraft zu setzen. Eine endgültige Entscheidung trifft der Bundestag bzw. die Kreisvertretertagung.

Bezirkseinteilung.

§ 73. Sinngemäß der §§ 71 und 72 werden die Kreise in Bezirke geteilt.

Für die Bezirke ist der Kreisvorstand die Aufsichtsinstanz. Eingriffe in die Bezirksbeschlüsse kann der Kreis nur in Verbindung mit dem Bundesvorstand vornehmen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Spartenleitungen.

Allgemeines.

§ 74. Bundesrecht geht über Kreis- und Bezirksrecht, desgleichen über Spartenrechte.

§ 75. Änderungen vorstehender Satzungen können auf jedem Bundestag mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Bundestagsteilnehmer beschlossen werden.

§ 76. Nicht vorhergesehene, sich unbedingt notwendig machende Änderung des Statuts kann eine Kreisvertretertagung beschließen, sofern zwei Drittel Stimmen dafür sind.

§ 77. Bei Auflösung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes fällt das etwa vorhandene Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen der Bundesverwaltung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V. zur statutarischen Verwendung zu.

§ 78. Dieses Statut tritt am Tage der Eintragung in Kraft.

Leipzig, den 9. Dezember 1929.

Der Verein Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V., mit dem Sitz in Leipzig, ist heute unter Nr. 1641 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Leipzig, am 17. Januar 1930.

Amtsgericht. Abt. II. B.